

- **Rechtsgrundlagen** zur Eindämmung der Corona-Pandemie in den Ländern mit Gebietsanteilen der EKBO AZ: 5900-01:00 BEI 02>001

	<b>Berlin</b>	<b>Brandenburg</b>	<b>Sachsen</b>	<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>
<b>Rechtsgrundlage</b>	Achte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2- Infektionsschutzverordnung, vom 20.10.2020	Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID 19 in Brandenburg, vom 12.06.2020, zuletzt geändert am 20.10.2020	Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO vom 21.10.2020 i.V.m. Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, vom 21.10.2020	8. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus-SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt, vom 15.09.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2020	Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern, vom 07.07.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2020
<b>Fundstelle</b>	<a href="https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/">https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/</a>	<a href="https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars-cov-2-umgv">https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars-cov-2-umgv</a>	<a href="https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html">https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html</a> . > Sächsische Corona-Schutz-Verordnung > Allgemeinverfügung Anordnung von Hygieneauflagen	<a href="https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus">https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus</a> > Verordnung zur Änderung der Achten SARS-Cov-2-Eindämmungsverordnung	<a href="https://www.regierung-mv.de/corona/">https://www.regierung-mv.de/corona/</a> > Neueste Verordnungen
<b>Geltungsdauer</b>	Bis Ablauf 31.12.2020	Bis Ablauf 30.11.2020	Bis Ablauf 25.01.2021	Bis Ablauf 20.01.2021	Bis Ablauf 30.11.2020
<b>Bestattungen und Trauerfeiern</b>	- keine allgemeine Personenobergrenze - aber Begrenzung der	- für kirchliche Trauerfeiern gilt: - keine allgemeine	- 100 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis	- für kirchliche Trauerfeiern gilt: - 500 Personen innen, 1.000	- keine Personenobergrenze (Gottesdienst) - Verringerung des Min-

	absoluten Höchstgrenze durch Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes	Obergrenze (absolute Höchstzahl durch Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands) - Neuinfektionen vergangene 7 Tage ü. 35 pro 100.000 Einwohner: 250 Personen außen, 150 Personen innen - Neuinfektionen vergangene 7 Tage ü. 50 pro 100.000 Einwohner: 150 Personen außen, 100 Personen innen	- Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden - Verringerung des Mindestabstandes zulässig, wenn Anwesenheitslisten geführt und Hygieneregeln getroffen werden	außen, ab 01.11.2020 Höchstgrenze von 1.000 Teilnehmenden - aber Begrenzung der absoluten Höchstgrenze durch Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes	destabstandes zulässig, bei Tragen der Mund-Nase-Bedeckung und platzgenauer Kontaktdatenerfassung  - Sonstige Beisetzungen: 75 Personen
<b>Anwesenheitsliste</b>	Ja: Vor- und Familienname, Tel.-Nr., Anschrift oder E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit	Ja: Vor- und Familienname, Tel.-Nr. oder E-Mail-Adresse	verpflichtend bei Unterschreitung des Mindestabstandes: datenschutzkonform und datensparend	Ja: Vor- und Familienname, Anschrift, Tel.-Nr. ausgenommen private Feiern mit max. 50 Personen	Ja: Vor- und Familienname, Anschrift, Tel.-Nr., Datum, Uhrzeit (durch Staatsbeamte oder Beisetzungspflichtige)
<b>Hygienemaßnahmen</b>	- individuelles Schutz- und Hygienekonzept erforderlich - Empfehlungen Robert-Koch-Institut beachten - Einhaltung Mindestabstand 1,5 m - Steuerung Zutritt, Vermeidung von Warteschlangen - Belüftung - Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung - Gut sichtbare Aushänge zu Abstands- und Hygieneregeln - Tragen einer Mund-	- Hygienekonzept erforderlich - Sicherstellung des Abstandsgebotes von 1,5m - Steuerung und Beschränkung des Zutritts von Personen - Belüftung - Anwesenheitsnachweis zum Zwecke der Kontaktverfolgung	- Hygienekonzept erforderlich - Abstandsmarkierungen auf Fußboden empfohlen - Hinweisschilder für Hygienemaßnahmen - Belüftung - verantwortliche Person für Hygienemaßnahmen ist zu benennen - Abstandsgebot von 1,5 m - Mund-Nase-Bedeckung dringend empfohlen	- Hygienekonzept erforderlich, Verantwortlich zu benennen - Empfehlungen Robert-Koch-Institut beachten - Sicherstellung des Abstandsgebotes von 1,5 m durch Freihalten von Plätzen oder Abstandsmarkierungen - verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich Belüftung - Vermeidung von Warteschlangen - Information über Abstands- und Schutzmaß-	- Einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept erforderlich - Konzept zur Verringerung der Aerosolbelastung erforderlich - Sicherstellung von Mindestabstand von 1,5 m - dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung - Information über Plakate und Ansagen über Abstandsregelung, Schutzmaßnahmen und Zutrittsverbot bei Atem-

	Nase-Bedeckung innen (außer bei festem Sitzplatz) und außen bei über 100 Personen (unterhalb bei gemeinsamem Singen)			nahmen durch Aushänge	wegserkrankungen
<b>Individuelle Grabbesuche</b>	Zulässig, Abstandsregelungen sind einzuhalten	Zulässig, Abstandsregelungen sind einzuhalten ABER: Zahl der Neuinfektionen mehr als 50 pro 100.000 Einwohner > maximal 10 Personen oder Personen eines Haushalts	Zulässig bei Einhaltung des Mindestabstandes, sonst nur allein, mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, mit Partnerin/Partner, Personen für die Sorge-/Umgangsrecht besteht, mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit max. 10 weiteren Personen (länger als 10 Tage Inzidenzwert über 50: 2 Hausstände oder 5 Personen)	Zulässig bei Einhaltung Mindestabstand bei maximal 10 Personen, Mindestabstand gilt nicht für Angehörige aus max. zwei Hausständen, nahe Verwandte und deren Ehe-/Lebenspartner	Zulässige, Abstandsregelungen sind einzuhalten, Tragen einer Alltagsmaske empfohlen
<b>Sonstiges</b>	Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist nach Maßgabe eines auf dem „Hygienerahmenkonzept für Kultureinrichtungen im Land Berlin“ der Senatsverwaltung für Kultur und Europa vom 11.09.2020 ( <a href="https://www.berlin.de/corona/media/downloads/#hygienerahmenkonzepte">https://www.berlin.de/corona/media/downloads/#hygienerahmenkonzepte</a> ) beruhenden Hygienekonzeptes zulässig.	Keine Regelung in neuester Verordnung Aber: Singen nur mit größeren Mindestabständen empfohlen!  Über Stand der Neuinfektionen bitte über <a href="https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/">https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/</a> informieren.	Gesang bei Mindestabstand von 2 m zulässig (4 m von Chor zu Publikum)  Einsatz von Blasinstrumenten bei Mindestabstand von 3 m nach vorn und 2 m zur Seite	Gesang bei Mindestabstand von 2 m zulässig	Gesang bei Mindestabstand von 2 m zulässig  Einsatz von Blasinstrumenten bei Mindestabstand von 2 m